

# RS Vwgh 1996/2/8 95/09/0295

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.02.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §12a;

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs2;

AVG §58 Abs2;

BHZÜV 1995 §1 Z3 lita;

## Rechtssatz

Indem der Arbeitgeber iSd § 1 Z 3 lit a BHZÜV sowohl für die subjektive Komponente in bezug auf die besondere Qualifikation des Arbeitnehmers (hier: Teppichrestaurator) als auch für die objektive Komponente, nämlich das gesamtwirtschaftliche Interesse an der Einstellung des nach seinem Vorbringen qualifizierten Ausländers in der (erstmaligen) Aufnahme dieser Tätigkeit IN ÖSTERREICH, die bisher mangels qualifizierter inländischer Arbeitnehmer (nach seinen Behauptungen) nicht ausgeübt worden sei, Beweise angeboten hat, ist er der ihn treffenden Mitwirkungsverpflichtung hinreichend nachgekommen. Die belBeh ist daher verpflichtet, sich mit dem Vorbringen, uzw zu beiden Tatbestandsvoraussetzungen nach § 1 Z 3 lit a BMZÜV auseinanderzusetzen.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995090295.X02

## Im RIS seit

13.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)